



Heimatbote



Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 18

Donnerstag, den 15. April 2021

Nummer 4

– Nichtamtlicher Teil –

Das Stadtmuseum Bad Langensalza... ist wieder da!



Foto: N. Michel

Fertig saniert und neu eingerichtet wartet das Stadtmuseum auf günstige Corona-Verordnungen.

Lesen Sie mehr auf Seite 2

www.badlangensalza.de



Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 25. März 2021 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 30.03.2021
Matthias Reinz
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

**aus der 17. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 25.03.2021**

Öffentliche Sitzung

**7. Generalsanierung des Funktions- VL-337/7/2021
gebäudes im Stadion der Freund-
schaft in Bad Langensalza**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Generalsanierung des Funktionsgebäudes im Stadion der Freundschaft. Somit sollen die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2035 zur Förderung des Breiten- und Vereinssports sowie die Umsetzung der Sportstättenentwicklungsplanung verwirklicht werden. Die umfassende Erneuerung der gesamten Freiluftsportanlage wird mit der funktional notwendig vorzuhaltenden Gebäudesanierung zu einem positiven, zweckdienlichen Abschluss gebracht.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 17. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 25.03.2021**

Öffentliche Sitzung

**8. Ergänzung der Anlagen zum VL-314/7/2021
Haushaltsplan 2021 1. Ergänzung**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt die vorliegende Wirtschaftsplanung des SHL-Konzern und deren Tochtergesellschaften als Anlage des Haushaltsplans 2021 gem. § 2 Abs. 2 Nr.4 ThürGemHV zur Kenntnis.

20 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Beschlussausfertigung

**aus der 17. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 25.03.2021**

Öffentliche Sitzung

Anträge der Fraktionen

**9.1 Antrag der WIR-Wählergruppe: An- VL-336/7/2021
trag auf die Mitteilung einer Zwi-
schenrechnung vom Buchungs-
stand über den Haushalt 2021 von
Bad Langensalza**

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadtverwaltung von Bad Langensalza bis zum 06.07.2021 den Buchungsstand zum 30.06.2021 über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2021 den Fraktionen vom Stadtrat von Bad Langensalza in einem der folgenden Datenformate zur Verfügung stellt.

- *.xls
- *.xlsx
- *.csv

Die Daten müssen nicht durch die Kämmerei bearbeitet werden. Die Rohdaten aus dem Buchungssystem sind ausreichend.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister - Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wasser- und Bodenuntersuchung

AfU e.V.
Arbeitsgruppe
für Umwelttoxikologie e.V.
Tel/ Fax.: 03727 976310
www.afu-ev.org
E-Mail: afu-ev@web.de



Am Montag, den 03. Mai 2021 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in Bad Langensalza, in der Stadtverwaltung, Marktstr. 1, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht wer-

den. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Bitte informieren Sie sich kurz vor dem Termin auf unserer Internetseite www.afu-ev.org, ob der Termin aufgrund der Corona-Situation wirklich stattfindet!

Flurbereinigungsbereich Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großengottern

Az.: 1-3-0651

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Unstrut-Hainich-Kreis, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung.

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 22.03.2021 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

20.05.2021

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungs-gemeinden

- Gemeinde Unstrut-Hainich und Gemeinde Schönstedt (Gemeinde Unstrut-Hainich als erfüllende Gemeinde), 99991 Unstrut-Hainich OT Großengottern, Marktstraße 48,
- Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und
- Stadt Mühlhausen, 99974 Mühlhausen, Neue Straße 11,

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
4. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. Schlagentschädigung

Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.

4. Eigentümerpachtentschädigung

Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) sowie der Beschluss zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.07.2019 (Az. 540.10-4348-17/17) erlassen wurden und bestandskräftig sind.
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigerungsbereich Gotha) zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigerungsplanes Besitz und Nutzung dieser Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um eine planfestgestellte Maßnahmenfläche A2/CEF des landwirtschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigerungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Auf den mit dieser vorläufigen Anordnung in Anspruch genommenen Flächen werden LBP-Maßnahmen umgesetzt, die im Zusammenhang mit dem Trassenbau stehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss rechtzeitig vor dem Trassenbau begonnen werden, um die ökologische Funktion der Flächen und Maßnahmen mit Anlage und Betrieb der Straße zu gewährleisten.

Die Maßnahme A2/CEF muss aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgezogen umgesetzt werden, da sie für die im Areal vorkommende Zauneidechse (streng geschützte Art) funktionserhaltend ist. Die Maßnahme ist Bestandteil einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und daher zwingend umzusetzen. Zudem firmiert die Maßnahme A2 ausdrücklich als CEF-Maßnahme (CEF - continuous ecological functionality = kontinuierliche ökologische Funktion) für die Zauneidechse, d.h. diese Maßnahme dient dazu, die dauerhafte ökologische Funktion von Lebensräumen im räumlichen Zusammenhang zu sichern. Zum Zeitpunkt des Eingriffs (Trassenbau) soll die Funktionalität auf den CEF-Flächen bereits gewährleistet sein. Im konkreten Fall müssen die CEF-Flächen bereits vor Beginn der Entsiegelungs- und Flächenberäumungsmaßnahmen im nahen Trassenbereich Habitatbedingungen für die Zauneidechse bereitstellen, damit die Tiere in diesen geeigneten Lebensraum umgesiedelt werden können. Deshalb ist zur Herstellung der Maßnahmenflächen ein gewisser zeitlicher Vorlauf erforderlich.

Der Lebensraum (resp. die Ausbreitungslinie) für die Zauneidechse wird aufgewertet. Dies erfolgt, neben der Extensivierung und gebietsheimischer Bepflanzung der Fläche durch Herstellung von Lesestein- und Totholzhaufen.

Die dargestellte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erfüllt eine dauerhafte ökologische Funktion für den Artenschutz (CEF-Maßnahme). Gesetzliche Grundlage in Deutschland ist das Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die gesamte Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereiniger-

reinigungsbereich Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Volker Hartmann (DS)
Referatsleiter

Anlage 1: Flurstücksliste zur vorläufigen Anordnung zum 20.05.2021

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche [m²]	dauernder Entzug [m²]
Großengottern	15	498/8	2.135	34
Großengottern	15	499/8	2.135	636
Großengottern	15	210/8	2.550	452
Großengottern	15	350/9	1.700	15
Großengottern	15	24	5.110	508
Großengottern	15	737/25	1.275	108
Großengottern	15	738/25	1.275	1
Großengottern	15	36	10.210	1.205
Großengottern	15	37	2.550	1.467
Großengottern	15	303/38	2.550	1.274
Großengottern	15	304/38	2.560	473
Großengottern	15	546/6	4.962	981

Bekanntmachung

über die Durchführung von Vorarbeiten (Vermessungen - Geodätisches Festpunktfeld) zur Umsetzung der Baudurchführung für die B 247, VKE 5653 OU Mühlhausen bis OU Großengottern

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, hat die **DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin, mit Planung und Bau der B 247 Ortsumgehung Mühlhausen bis Ortsumgehung Großengottern [VKE 5653] beauftragt.

Zur Vorbereitung sind Vermessungsarbeiten auf folgenden Grundstücken in den Gemeinden Unstruttal, Unstrut-Hainich, Schönstedt sowie der Stadt Mühlhausen und Bad Langensalza in der Zeit vom

03. Mai 2021 bis 29. Oktober 2021

durchzuführen:
„Vermessungen“ im Zuge der B 247 OU Mühlhausen bis OU Großengottern

Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis

Gemeinde Unstruttal

Gemarkung: Ammern Flur: 1, 3, 6, 7

Gemarkung: Reiser Flur: 1, 3, 4, 6

Gemeinde Unstrut-Hainich

Gemarkung: Großengottern Flur: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18

Gemarkung: Heroldishausen Flur: 2

Gemeinde Schönstedt

Gemarkung: Schönstedt Flur: 2, 3, 4, 5, 6

Stadt Mühlhausen

Gemarkung: Bollstedt Flur: 2, 8, 10, 11

Gemarkung: Höngeda Flur: 4, 5, 6

Gemarkung: Mühlhausen Flur: 14, 15, 18, 21, 22, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 59, 60, 61, 62, 67, 68

Gemarkung: Seebach Flur: 4, 5, 6

Stadt Bad Langensalza

Gemarkung: Bad Langensalza Flur: 2, 3

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen und für die spätere Durchführung der geplanten Baumaßnahme unabdingbar sind, sind die Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten* aufgrund von § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet, da an der Planung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden angemessen in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung mit der DEGES über Grund und Höhe der Entschädigung nicht erreicht werden, setzt das Innenministerium Thüringen auf Antrag des/der Betroffenen oder der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der DEGES hier: **GEO-METRIK-Ingenieurgesellschaft mbH Jena Humboldtstraße 18 07743 Jena**
Tel.: +49 (0) 3641 8851-0
Jena@GEO-METRIK.de

durchgeführt. Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin Namen und Anschrift (falls möglich auch Telefon) baldmöglichst mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

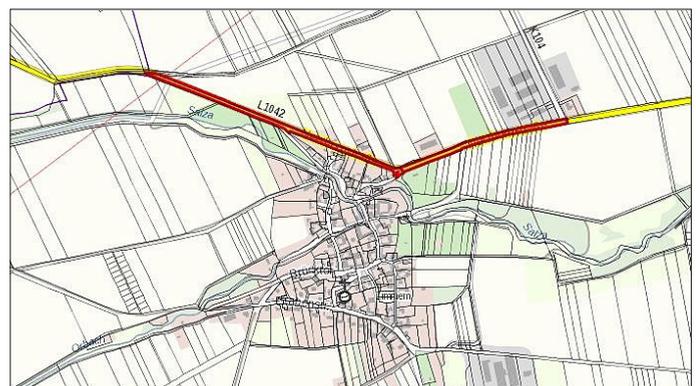
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Hallesche Str. 15, 99085 Erfurt**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Information zu örtlichen Vermessungsarbeiten in der Gemarkung Zimmern

Das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Katasterbereich Gotha - führt im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr - Region Nord ab dem **12. April 2021 für ca. 4 Wochen** für nachfolgende Flurstücke eine Liegenschaftsvermessung durch (Az. 54221919).

Gemarkung Zimmern Flur 2 Flurstücke 17/2, 50

Die betroffenen Gebiete sind im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Neben den Straßenflurstücken der L 1042 sind auch angrenzende Flurstücke durch die Liegenschaftsvermessung betroffen und werden zur Ausführung von Vermessungsarbeiten voraussichtlich betreten.

Gemäß § 24 (1) des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, ist der Zutritt zu Ihrem Grundstück während der Vermessungsarbeiten zu gewähren.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen zu vermeiden, werden beteiligte Grundstückseigentümer gebeten vor Beginn von Vermessungsarbeiten Ihnen bekannte Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

im Auftrag
gez.
Harald Ackermann

*Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1
99867 Gotha*

Wichtige Mitteilung zu Ihrer Wasserversorgung

Verbandswasserwerk
Bad Langensalza
Hüngelsgasse 13 g 99947 Bad Langensalza

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Verbandswasserwerk Bad Langensalza führt zur Entfernung von Ablagerungen in den Trinkwasserleitungen und zur Sicherung der Wasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung eine **Rohrnetzspülung** durch. Dafür wurde das auf die Reinigung von Trinkwasserleitungen spezialisierte Unternehmen - NED Water TEC GmbH - beauftragt.

Folgende Spülungen sind vorgesehen:
für **Grumbach** und **Wiegleben**
von **Montag, 26.04.2021, 21:00 Uhr bis Dienstag, 27.04.2021, 5:00 Uhr**

für **Wiegleben, Burgtonna** und **Aschara**
von **Dienstag, 27.04.2021, 21:00 Uhr bis Mittwoch, 28.04.2021, 5:00 Uhr**

für **Aschara** und **Eckardtsleben**:
am **Montag, 03.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

für **Wiegleben**:
am **Dienstag, 04.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

für **Bad Langensalza** und **Ufhoven**
von **Donnerstag, 06.05.2021, 21:00 Uhr bis Freitag, 07.05.2021, 5:00 Uhr**

Während der Spülungen ist mit **kurzzeitigen Versorgungsausfällen**, Druckschwankungen und vorübergehender Trübung des Trinkwassers zu rechnen. Die evtl. auftretenden Eintrübungen des Trinkwassers sind hygienisch unbedenklich, so dass diese keine Gesundheitsgefährdung bewirken.

Wir bitten Sie, sich für den o. g. Zeitraum ausreichend mit Trinkwasser zu bevorraten und während der Maßnahme kein Trinkwasser zu entnehmen.

um Schäden an druckabhängigen Geräten wie z. B. Filter, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Druckspüler, etc. zu vermeiden. WC-Spülungen können durchgeführt werden. Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Für weitere Informationen und Abstimmungen steht Ihnen die Fa. NED Water TEC GmbH, der Projektmanager Herr Falk Engelbrecht, unter Mobil-Nr. 01 51 / 15 77 75 56 sowie der Techniker unter Mobil-Nr.: 01 75 / 7 15 15 45 am Tag der Rohrnetzspülung zur Verfügung.

Wichtige Mitteilung zu Ihrer Wasserversorgung

Verbandswasserwerk Bad Langensalza
Hüngelsgasse 13 g
99947 Bad Langensalza



Sehr geehrte Damen und Herren,
das Verbandswasserwerk Bad Langensalza führt zur Entfernung von Ablagerungen in den Trinkwasserleitungen und zur Sicherung der Wasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung eine **Rohrnetzspülung** durch. Dafür wurde das auf die Reinigung von Trinkwasserleitungen spezialisierte Unternehmen - NED Water TEC GmbH - beauftragt.

Für **Bad Langensalza** und **Ufhoven** ist die Spülung vorgesehen:

(Thomas-Müntzer-Platz, Am Sülzenberg, Lindenstraße, Poststraße, Gothaer Straße, Erfurter Straße, Tennstedter Straße, Bad Nauheimer Straße, Molkereistraße, Schulstraße, Gothaer Landstraße, Hannoversche Straße, Am Güterbahnhof, Am Sportplatz, Birkenweg)
am Montag, 10.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Für **Bad Langensalza**:
(Bad Nauheimer Straße, Gutenbergstraße, Rudolf-Weiß-Straße, Bahnhofstraße, Rathenaustraße, Steubenstraße, J.-C.-Wiegler-Straße, Travertinstraße, Puschkinstraße, Maxim-Gorki-Straße, Kurpromenade, Schulplatz, Jüden-gasse, Erfurter Straße, Friedrich-Mann-Straße)
am **Dienstag, 11.05.2021 jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für **Bad Langensalza**:
(Vor dem Klageator, Kurpromenade, Felsenkellerstraße, Am Rosengarten, Badeweg, Tonnaer Straße, Gärtnerweg, Ostsiedlung)
am **Mittwoch, 12.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für **Bad Langensalza**:
(Illebener Weg, Hinter der Brauerei, Ziegelweg, Tonnaer Straße, Geranienweg, August-Bebel-Straße, Am Jüdenhügel, Gutbierstraße, Am Riedsgraben, Steinweg, Beim Barfüßer, Steingrubenstraße, Salzstraße, Lindenbühl, Turmstraße, Oostkampstraße, Herrenstraße, Entenlaich)
am **Montag, 17.05.2021**

Für **Bad Langensalza**:
(Bornklagengasse, Neue Gasse, Rathausstraße, Am Wilden Graben, Marktstraße, Hospitalplatz, Bei der Marktkirche, Kornmarkt, Hufelandstraße, Vor dem Schlosse, Lange Brüdergasse, Mühlgasse, Lange Straße, Wiebeckplatz, Kurze Brüdergasse, Greußengasse, Beim Barfüßer, Holz-gasse, Waidweg, Mühlhäuser Straße, Neustädter Straße, Hohe Straße, Unterm Berge, Kepfe, Auf dem Berge, Bergstraße, Löbersgasse, Karlstraße)
am **Dienstag, 18.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Bad Langensalza:

(Neustädter Straße, Niederhöfer Straße, Grabenweg, Winkelgasse, Burggasse, Hüngelsgasse, Oststraße, Klostergasse, Thamsbrücker Straße, Kleinspehnstraße, Böhmenstraße, Goethestraße, Parkstraße, Thamsbrücker Landstraße, Breitscheidstraße
am **Mittwoch, 19.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Bad Langensalza:

(Im Neustädter Feld, An der Kläranlage, Feldstraße, Niederhöfer Straße, Am Anger, Untermühle, Rasenmühle, Friedrich-Ebert-Straße, Straße des Friedens, Rosa-Luxemburg-Straße, Friedrich-Hahn-Straße, Hermann-von-Salza-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Mühlhäuser Straße
am **Donnerstag, 27.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Bad Langensalza:

(An der Kläranlage, Thamsbrücker Landstraße, Im Jakobiefeld, Homburger Weg, Langer Rasen, Brentanostraße, Friedrich-Hahn-Straße, Böhmenstraße, Käthe-Kollwitz-Straße
am **Freitag, 28.05.2021, jeweils von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Bad Langensalza:

(Am Fliegerhorst, Thamsbrücker Landstraße, Im Jakobiefeld, Vor dem Böhmen, An der Kastanienallee, Am Katzenstieg, Flugplatz)
am **Montag, 31.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Ufhoven:

(Dammtorstraße, Eisenacher Straße, Döppingstraße, Hirtengasse, Rumbachstraße, Schönstedter Weg, Schloß-

straße, Pfarrstraße, Kirchplatz, Am Mühltor, Salzastraße, Obere Salzastraße, Westsiedlung, Klausbergstraße, Vor dem Westtor, Vor den Rosenfeldern)

am **Donnerstag, 20.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für Ufhoven:

(Straße der Einheit, Gartenstraße, Stadtweg)
am **Freitag, 21.05.2021 von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Während der Spülungen ist mit **kurzzeitigen Versorgungsausfällen**, Druckschwankungen und vorübergehender Trübung des Trinkwassers zu rechnen. Die evtl. auftretenden Eintrübungen des Trinkwassers sind hygienisch unbedenklich, so dass diese keine Gesundheitsgefährdung bewirken.

Wir bitten Sie, sich für den o. g. Zeitraum ausreichend mit Trinkwasser zu bevorraten und während der Maßnahme **kein Trinkwasser zu entnehmen**.

um Schäden an druckabhängigen Geräten wie z. B. Filter, Wasch- und Geschirrspülmaschinen, Druckspüler, etc. zu vermeiden. WC-Spülungen können durchgeführt werden.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis.

Für weitere Informationen und Abstimmungen steht Ihnen die Fa. NED Water TEC GmbH, der Projektmanager Herr Falk Engelbrecht, unter Mobil-Nr. 01 51 / 15 77 75 56 sowie unser Techniker unter Mobil-Nr.: 01 75 / 7 15 15 45 am Tag der Rohrnetzspülung zur Verfügung.

**Impressum****Heimatbote –****Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza**

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0157 / 80668356, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.